

**Rahmenvertrag
über die spezialisierte ambulante Palliativversorgung in Berlin**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
- im Folgenden KV Berlin genannt-**

und der

**Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK)
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis:

	Präambel
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Gegenstand des Vertrages
§ 3	Grundsätze der Leistungserbringung
§ 4	Anspruchsberechtigte Versicherte
§ 5	Leistungen der SAPV
§ 6	Verordnung und Genehmigung der SAPV-Leistung
§ 7	Teilnahmevoraussetzungen
§ 8	Teilnahmeverfahren
§ 9	Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen
§ 10	Aufgaben der Leistungserbringer/ Vertragspartner
§ 11	Qualitätssicherung
§ 12	Verordnung von Arzneimitteln, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln
§ 13	Abrechnung und Vergütung
§ 14	Haftungsfreistellung
§ 15	Datenschutz
§ 16	Inkrafttreten und Kündigung
§ 17	Salvatorische Klausel
§ 18	Schlussbestimmungen

Anlagen

Anlage 1 - Vergütung und Abrechnung - Vergütung spezialisierte Palliativärzte

Anlage 2 - Teilnahmeerklärung des ärztlichen Leistungserbringers (SAPV)

Präambel

Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) dient dem Ziel, die Lebensqualität und die Selbstbestimmung von Palliativpatienten so weit wie möglich zu erhalten, zu fördern und zu verbessern und diesen Patienten ein menschenwürdiges Leben bis zum Tod in ihrer gewohnten Umgebung, in stationären Pflegeeinrichtungen und stationären Hospizen zu ermöglichen. Die SAPV richtet sich an Palliativpatienten und deren soziales Umfeld, wenn die Intensität oder Komplexität der aus dem kurativ nicht mehr behandelbaren Krankheitsverlauf resultierenden Probleme den Einsatz von besonders spezialisierten Leistungserbringern erfordert.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt im Bereich der KV Berlin für

- Vertragsärzte (im folgenden spezialisierte Palliativärzte genannt), die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen und die an dem Vertrag nach abgeschlossenem Teilnahmeverfahren gemäß § 8 teilnehmen. Abrechnungsgenehmigungen von spezialisierten Palliativärzten für Leistungen der gesetzlich Versicherten, die bereits für den Rahmenvertrag nach § 132d SGB V in Berlin erteilt wurden, haben auch für diesen Vertrag Gültigkeit.
- alle Versicherten der Mitgliedergruppe A der Postbeamtenkrankenkasse unabhängig vom Wohnort des Versicherten.

§ 2

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die spezialisierte ambulante Palliativversorgung gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung nach § 37b SGB V in der jeweils geltenden Fassung (SAPV-RL). Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein, dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten und sind wirtschaftlich zu erbringen. Im Falle einer Besserung bzw. einer Stabilisierung im Krankheitsverlauf ist der Versorgungsumfang der SAPV so weit wie möglich zu reduzieren.
- (2) Die Leistungserbringung in stationären Hospizen kann ausschließlich als ergänzende ärztliche Teilleistung gemäß § 37b Absatz 1 Satz 4 SGB V im Rahmen der SAPV nach diesem Vertrag erfolgen.

§ 3

Grundsätze der Leistungserbringung

- (1) Die spezialisierten Palliativärzte arbeiten nach einem verbindlichen, strukturierten und schriftlich dargelegten Konzept, in dem der inhaltliche und organisatorische Rahmen der Leistungserbringung (inkl. der personellen und sächlichen Ausstattung) sowie die Einbindung in die regionale Versorgungsstruktur beschrieben sind.
- (2) Die Leistungen der SAPV nach diesem Vertrag werden dem Versicherten als Sachleistung zur Verfügung gestellt. Sie sind dem jeweiligen aktuellen Versorgungsbedarf entsprechend durch den spezialisierten Palliativarzt als
 - Beratungsleistung,
 - Koordination der Versorgung,
 - additiv unterstützende Teilversorgung,
 - vollständige Versorgungzu erbringen. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein, dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten und sind wirtschaftlich zu erbringen.

- (3) Sofern Kinder und Jugendliche versorgt werden, sind deren Belange besonders zu berücksichtigen.
- (4) Die Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln ist sicherzustellen. Näheres zu den Verordnungen ist in § 12 geregelt.

§ 4

Anspruchsberechtigte Versicherte

Anspruchsberechtigt gemäß § 2 des Vertrages sind Versicherte der Postbeamtenkrankenkasse, die der Mitgliedergruppe A angehören, die analog § 37b SGB V:

- an einer nicht heilbaren zum Tode führenden,
- fortschreitenden Erkrankung leiden,
- die soweit fortgeschritten ist, dass krankheitsspezifische Therapien mit lebensverlängernder Zielstellung ausgeschöpft oder nicht mehr sinnvoll sind - ausgenommen in Einzelfällen krankheitsspezifische Therapieformen, die auf eine Symptomlinderung abzielen und bei denen die Verbesserung von Symptomatik und Lebensqualität im Vordergrund steht (z.B. Strahlentherapie von Knochenmetastasen zur Schmerzlinderung),
- und deren Lebenserwartung auf Tage, Wochen oder Monate gesunken ist.
- Diese Versicherten haben einen Anspruch auf SAPV-Leistungen, wenn sie wegen eines komplexen Symptomgeschehens (§ 4 SAPV-RL) eine besonders aufwändige Versorgung benötigen, die nur durch spezialisierte Ärzte gewährleistet werden und die ambulant, im stationären Hospiz, in einer vollstationären Pflegeeinrichtung, in Wohneinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Sinne des § 55 SGB XII und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 34 SGB VIII (§ 1 Abs. 2 und 3 der SAPV-RL) erbracht werden kann. Eine zusätzlich zum Vorhandensein eines komplexen Symptomgeschehens vorliegende dekompenzierte häusliche Situation mit Überforderung der Angehörigen kann Kombinationsleistungen und den Einsatz anderer palliativmedizinisch tätiger Berufsgruppen notwendig machen.

Zusätzlich zum Vorhandensein eines komplexen Symptomgeschehens können die Versicherten ihre häusliche Umgebung ohne erheblichen Aufwand nicht mehr verlassen.

§ 5

Leistungen der SAPV

- (1) Die Leistungen der SAPV gemäß § 5 der Richtlinie des G-BA, die durch den spezialisierten Palliativarzt zu erbringen sind, umfassen:
 - (1) **Beratung (persönlich und/oder telefonisch):**
 - Erst-Beratung
 - des behandelnden Haus- bzw. Facharztes,
 - des Versicherten und/oder dessen Angehörigen,
 - der ausführenden (SAPV)-Pflegefachkraft.
 - (2) **Koordination:**
 - Koordination der Versorgung durch regelmäßige Abstimmung mit allen beteiligten Leistungserbringern,
 - Erstellung / Führung eines individuellen Behandlungsplans
 - (3) **additiv unterstützende Teilversorgung:**
 - konsiliarische Beratung des behandelnden Haus- bzw. Facharztes,
 - Koordination, Teilnahme an Fallbesprechungen
 - Hausbesuch(e) bedarfsgerecht
 - (4) **Vollversorgung:**
 - kontinuierliche konsiliarische Anleitung, Koordination und Monitoring der gesamten Palliativversorgung, auch im Rahmen von Visiten und Fallbesprechungen.
 - Hausbesuch(e) bedarfsgerecht

§ 6

Verordnung und Genehmigung der SAPV

- (1) Die Leistungen der SAPV sind entsprechend der Richtlinie zu verordnen und bei der Postbeamtenkrankenkasse einzureichen und bedürfen entsprechend der Richtlinie deren Genehmigung. Art, Inhalt, Umfang und Dauer ergeben sich aus der Verordnung. Die Verordnung hat auf dem aktuell gültigen Muster 63 des Vordruckes für die Verordnung/ Genehmigung der SAPV gemäß Vordruck-Vereinbarung (Anlage 2/2a des Bundesmantelvertrages) zu erfolgen. Eine Verordnung für einen zurückliegenden Zeitraum vor Datum der Verordnung ist unzulässig.
- (2) Die Postbeamtenkrankenkasse übernimmt gemäß § 8 der SAPV-RL bis zu einer Entscheidung über die Leistungserbringung die Kosten für die verordneten nach diesem Vertrag erbrachten SAPV-Leistungen entsprechend der vereinbarten Vergütung nach diesem Vertrag, wenn die Verordnung spätestens an dem sechsten der Ausstellung folgenden Arbeitstag der Postbeamtenkrankenkasse vorgelegt wird. Im Falle der Übermittlung per Fax, ist das Original nach Satz 1 unverzüglich nachzureichen. Die Kostenübernahme ist ab Beginn abzulehnen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verordnung offensichtlich nicht vorlagen und ein SAPV - Leistungsanspruch gegenüber der Postbeamtenkrankenkasse erkennbar nicht bestand.
- (3) Für die Folgeverordnung gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend.
- (4) Die Vertragspartner vereinbaren, dass SAPV-Folgeverordnungen mittels Muster 63 auch von spezialisierten Palliativärzten im Anstellungsverhältnis ausgestellt werden können und die Abrechnung der EBM-GOP 01426 durch diese zulässig ist.

§ 7

Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Vertrag als spezialisierter Palliativarzt sind:
 - a. Zulassung als Vertragsarzt im KV-Bereich Berlin oder angestellter Arzt in einer zugelassenen Praxis (Vertragsärzte, Ärzte in Berufsausübungsgemeinschaften, in MVZ) und
 - b. abgeschlossene Weiterbildung Palliativmedizin gemäß der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammern und
 - c. selbstständige ambulante Versorgung von mindestens 75 Palliativpatienten innerhalb der letzten drei Jahre oder mindestens eine einjährige klinische palliativmedizinische Tätigkeit in einer Palliativabteilung eines Krankenhauses innerhalb der letzten drei Jahre und
 - d. Bestätigung über das Bestehen einer Kooperation mit mindestens einem spezialisierten Leistungserbringer Palliativpflege der die nachfolgende Anforderung erfüllt:
 - Anerkennung zur Teilnahme an dem Rahmenvertrag über die spezialisierte ambulante Palliativversorgung gemäß § 132d SGB V in Berlin oder
 - Anerkennung als spezialisierter Leistungserbringer Palliativpflege durch die Postbeamtenkrankenkasse.
 - e. Sofern die geforderte Anzahl von mindestens 75 Palliativpatienten gemäß lit. c. nicht vorliegt, ist eine Teilnahme an diesem Vertrag dennoch möglich. Vorausgesetzt, die Fallzahl gemäß der Empfehlung des GKV Spitzenverbandes in der Fassung vom 05.11.2012 wird in einem Zeitraum von 12 Monaten erworben und nachgewiesen.
 - f. Angestellte Ärzte die über eine Abrechnungsgenehmigung vor dem 30.06.2010 (gem. Rahmenvertrag vom 17.12.2010) der KV Berlin verfügen und die Voraussetzungen nach lit. a und lit. b nicht erfüllen, dürfen weiterhin teilnehmen, solange und soweit sie in einem Anstellungsverhältnis bleiben.
- (2) Soweit weitere Fachkräfte (z. B. Sozialarbeiter; Sozialpädagogen, Psychologen) eingebunden werden, sollen diese über eine Zusatzweiterbildung Palliative Care für andere Berufsgruppen oder über eine mehrjährige Erfahrung in der Palliativversorgung verfügen.

- (3) Die Qualifikationen gemäß Absatz 1 sind mit der Teilnahmeerklärung zum Vertrag, (Anlage 2), gegenüber der KV Berlin nachzuweisen.
Sofern für den spezialisierten Palliativarzt bereits eine Abrechnungsgenehmigung für Leistungen der gesetzlich Versicherten nach dem Rahmenvertrag gemäß § 132d SGB V in Berlin erteilt wurde, ist keine erneute Teilnahmeerklärung nachzuweisen.
- (4) Der spezialisierte Palliativarzt hat als Mindestanforderung an die sächliche Ausstattung Folgendes vorzuhalten bzw. sicherzustellen:
- eine geeignete, aktuell geführte und für die an der Versorgung Beteiligten jederzeit zugängliche Patientendokumentation
 - Arztkoffer / Bereitschaftstasche (Berücksichtigung der Kompatibilität der Verbrauchsmaterialien zu Medizinprodukten unterschiedlicher Hersteller, z.B. bei Portsysteinen oder Infusionspumpen)
 - eine geeignete administrative Infrastruktur, z.B. Büro, Kommunikationstechnik
 - Arzneimittel (inklusive Betäubungsmittel) für die Notfall-/Krisenintervention.
- (5) Der spezialisierte Palliativarzt muss über eine eigenständige Adresse und geeignete Räumlichkeiten für
- die Beratung von Versicherten und Angehörigen
 - Teamsitzungen und Besprechungen
 - die Lagerhaltung von eigenen Medikamenten für Notfall-/ Krisenintervention und Hilfsmittel verfügen.
- Die Einhaltung der Anforderungen an den Umgang mit Betäubungsmitteln im Sinne des BTMG sind durch den Palliativarzt sicherzustellen.
- (6) Die bestehenden gesetzlichen und berufsrechtlichen Dokumentationspflichten werden durch diesen Vertrag nicht berührt.
- (7) Die weiteren Dokumentationsanforderungen nach diesem Vertrag sind zu beachten.

§ 8

Teilnahmeverfahren

- (1) Der spezialisierte Palliativarzt erklärt seine Teilnahme an diesem Vertrag mittels der Teilnahmeerklärung nach Anlage 2. Die KV Berlin prüft die Teilnahmevoraussetzungen nach § 7. Die Genehmigung zur Teilnahme wird von der KV Berlin im Auftrag der Postbeamtenkrankenkasse erteilt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Ärzte für die bereits eine Abrechnungsgenehmigung für Leistungen der gesetzlich Versicherten nach dem Rahmenvertrag gemäß § 132d SGB V in Berlin erteilt wurde, ist keine erneute Teilnahmeerklärung nachzuweisen.
- (3) Der spezialisierte Palliativarzt kann seine Teilnahme an diesem Vertrag gegenüber der KV Berlin mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich kündigen.

§ 9

Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Die Teilnahme des spezialisierten Palliativarztes endet, ohne dass es einer separaten schriftlichen Kündigung bedarf, mit
- a) dem Ableben des spezialisierten Palliativarztes,
 - b) der Beendigung der Zulassung bzw. des Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnisses
 - c) der Einstellung des Praxisbetriebes (z. B. Auf-/Übergabe oder Verkauf der Praxis).

§ 10

Aufgaben der Leistungserbringer/Vertragspartner

- (1) Der spezialisierte Palliativarzt koordiniert zur ziel- und qualitätsorientierten Erfüllung des Vertrages die Einbindung der an der Versorgung beteiligten Leistungserbringer des Versorgungsnetzes.
- (2) Der spezialisierte Palliativarzt kooperiert zur Sicherstellung der psychosozialen Unterstützung mit ambulanten Hospizdiensten gemäß § 39 a Abs. 2 SGB V.
- (3) Der spezialisierte Palliativarzt gewährleistet eine 24-Stunden-Rufbereitschaft. Der behandelnde spezialisierte Palliativarzt stellt bei z. B. urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit die ständige Verfügbarkeit eines spezialisierten Palliativarztes sicher. Für Vertragsärzte sowie für an diesem Vertrag teilnehmende Ärzte, die keine Vertragsärzte sind, gelten die gleichen Vertretungsregelungen gemäß § 32 Abs.1, 2 und 4 Ärzte-Zulassungsverordnung. Ebenso gelten die Melde- und Genehmigungspflichten gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin.
- (4) Der spezialisierte Palliativarzt:
 - führt – soweit notwendig - eine **Erst-Beratung**
 - (a) des behandelnden Haus- bzw. Facharztes,
 - (b) des Versicherten und/oder der Angehörigen,
 - (c) der ausführenden (SAPV)-Pflegefachkraft durch;
 - erstellt im Rahmen der **Koordination** den individuellen Behandlungsplan;
 - stimmt sich im Rahmen der Koordination mit den beteiligten Leistungserbringern ab;
 - berät im Rahmen der **additiv unterstützenden Teilversorgung** bei Bedarf konsiliarisch den behandelnden Haus- bzw. Facharzt, nimmt je nach Bedarf an Fallbesprechungen teil und führt Hausbesuche bedarfsgerecht durch;
 - koordiniert im Rahmen der **Vollversorgung** die Übernahme der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, ggf. in Absprache mit dem verordnenden Arzt und bezieht die nach individuellem Bedarf des Palliativpatienten erforderlichen Kooperationspartner in die Versorgung ein und führt Hausbesuche bedarfsgerecht durch;
 - dokumentiert die Leistungen gemäß § 11.
- (5) Die KV Berlin stellt die Liste der spezialisierten Leistungserbringer Palliativpflege, die über eine Anerkennung zur Teilnahme an dem Rahmenvertrag gemäß § 132d SGB V in Berlin verfügen oder von der Postbeamtenkrankenkasse als spezialisierte Leistungserbringer Palliativpflege zugelassen sind, auf Ihrer Homepage zur Verfügung.

§ 11

Qualitätssicherung

- (1) Die Leistungserbringer erstellen einen jeweils individuellen Behandlungsplan bzw. Pflegeplan, der mit den übrigen an der Versorgung beteiligten Leistungserbringern abzustimmen ist. Dies gilt nicht, wenn der spezialisierte Palliativarzt ausschließlich nur berät.
- (2) Die zur Leistungserbringung und Abrechnung von Leistungen nach diesem Vertrag berechtigten Leistungserbringer sind verpflichtet, ein internes Qualitätsmanagement durchzuführen. Sie nehmen regelmäßig an multiprofessionellen Fortbildungen zur Palliativmedizin teil und führen möglichst halbjährlich multidisziplinäre Fallbesprechungen durch, an denen die übrigen an der Versorgung Tätigen teilnehmen. Sie sollen sich außerdem an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung beteiligen.
- (3) Die Leistungserbringung ist sachgerecht und kontinuierlich zu dokumentieren.
- (4) Die Teilnahme an Supervision ist zu ermöglichen.

§ 12

Verordnung von Arzneimitteln, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln

- (1) Für die Verordnungen gelten die Regelungen des Vertrages über die ärztliche Behandlung der Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse, die der Mitgliedergruppe A angehören, zwischen der Postbeamtenkrankenkasse und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 20.09.1983 und seinen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend. Die Verordnungen sind vollständig und ordnungsgemäß (u. a. auf den Namen des/der Versicherten) auszustellen. Dabei hat der spezialisierte Palliativarzt die von der KBV zu vergebende spezifische Betriebsstättennummer und die einheitliche Pseudo-Arztnummer 333 333 300 anzugeben. Diese Ziffern sind auch auf Betäubungsmittel-Rezepten anzugeben. Solange das BtM-Muster noch nicht angepasst ist, ist die SAPV-spezifische BSNR in das Feld „Vertragsarztnummer“ und die Pseudo-Arztnummer in das Feld „VK gültig bis“ einzutragen

§ 13

Abrechnung und Vergütung

- (1) Die Leistungsbeschreibung und Höhe der Vergütung ergibt sich aus Anlage 1.
- (2) Der spezialisierte Palliativarzt rechnet die Leistungen gegenüber der KV Berlin ab. Es gilt die jeweils gültige Abrechnungsordnung der KV Berlin. Die KV Berlin ist berechtigt, Verwaltungskosten/Gebühren in der jeweils gültigen Höhe einzubehalten. Die Postbeamtenkrankenkasse entrichtet an die KV Berlin die Vergütungen entsprechend des Vertrages über die ärztliche Behandlung der Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse, zwischen der Postbeamtenkrankenkasse und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 20.09.1983 und seinen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Haftungsfreistellung

- (1) Kosten für Verwaltung, Aufwendungen der KV Berlin, insbesondere Steuern, Gebühren und Kosten der Rechtsverfolgung werden von der Postbeamtenkrankenkasse der KV Berlin auf Anforderung unverzüglich erstattet, soweit sie nicht durch die einbehaltenen Verwaltungskosten gedeckt sind. Die Höhe der Verzugszinsen beträgt 3,8 Prozent.

§ 15

Datenschutz

- (1) Der zur Leistungserbringung und Abrechnung von Leistungen nach diesem Vertrag berechtigte spezialisierte Palliativarzt verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten zu beachten und die Daten nur zweckgebunden zu verwenden.
- (2) Der zur Leistungserbringung und Abrechnung von Leistungen nach diesem Vertrag berechtigte spezialisierte Palliativarzt ist darüber hinaus verpflichtet, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich Personen einzusetzen, die auf das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und § 8 Landesdatenschutzgesetz Berlin (BLnDGS) sowie § 78 SGB X verpflichtet sind. Ferner ist sicherzustellen, dass das von den zur Leistungserbringung und Abrechnung von Leistungen nach diesem Vertrag, durch den berechtigten spezialisierten Palliativarzt sowie das von seinen Kooperationspartnern, eingesetzte Personal im Sinne der Datenschutzvorschriften ausreichend informiert und angewiesen ist. Entsprechende Verpflichtungserklärungen sind bei berechtigtem Interesse den Vertragspartnern auf Verlangen vorzulegen.

§ 16

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Der Vertrag vom 17.12.2010 wird zum 01.01.2014 mit den vorgenommenen Änderungen in der vorliegenden geänderten Fassung fortgeführt.
- (2) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, gekündigt werden. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief oder per Boten zu erfolgen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren, unverzüglich in Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages einzutreten, wenn Rechtsänderungen auf die Inhalte dieses Vertrages wirken.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung unvollständig sein, so werden die übrigen Inhalte der Vereinbarung hiervon nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung ist für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck unwirksamer Bestimmungen in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

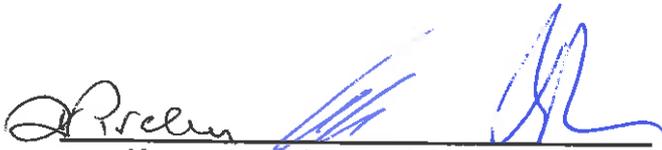
§ 18

Schlussbestimmung

Der Vertrag über die ärztliche Behandlung der Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse die der Mitgliedergruppe A angehören, zwischen der Postbeamtenkrankenkasse und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 20.09.1983 und seinen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung, bleibt unberührt.

Berlin, den

Stuttgart, den 03.12.2013



Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand



Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK)
Für den Vorstand

Anlage 1 Vergütung spezialisierte Palliativärzte

Die folgenden Leistungen nach § 5 können von den am Vertrag teilnehmenden spezialisierten Palliativärzten abgerechnet werden:

1. Beratung **30,00 EUR**
**pro Beratung im SAPV-
Behandlungsfall**

Der spezialisierte Palliativarzt kann folgende Beratungsleistungen abrechnen:

SNR 99060: die Beratung des behandelnden Haus- bzw. Facharztes

SNR 99061: die Beratung des Versicherten und/oder dessen Angehörigen

SNR 99062: die Beratung der ausführenden (SAPV)-Pflegefachkraft

2. Koordination **82,00 EUR**
**einmal im SAPV-
Behandlungsfall**
SNR 99063

Die Koordination beinhaltet die laufende Abstimmung, die Erstellung des Behandlungsplans sowie erforderliche Beratungsleistungen. Die Leistung ist einmal im SAPV-Behandlungsfall abrechenbar. Sind Beratung und/oder additiv unterstützende Teilversorgung verordnet, ist die Koordinationspauschale daneben abrechenbar.

Eine Abrechnung der Koordinationspauschale ist hingegen ausgeschlossen, wenn Vollversorgung verordnet wurde.

3. additiv unterstützende Teilversorgung **105,00 EUR einmal in der
Behandlungswoche**
SNR 99064

Die Vergütung der additiv unterstützenden Teilversorgung erfolgt als Wochenpauschale und ist nicht neben der Vollversorgung nach Nr. 4 abrechenbar.

4. vollständige Versorgung **68,00 EUR je Hausbesuch
einmal am Tag**
SNR 99065

Für die vollständige SAPV-Versorgung erhält der ärztliche SAPV-Leistungserbringer 68,00 EUR je Hausbesuch einmal am Tag.

Neben der Vollversorgung ist zusätzlich die Beratungspauschale nach Nr. 1 für die Beratung des Haus- bzw. Facharztes und/oder für die Beratung des Versicherten und/oder dessen Angehörigen und/oder der Beratung der ausführenden (SAPV)-Pflegefachkraft in Höhe von jeweils 30,00 EUR einmalig im Behandlungsfall abrechenbar.

Eine weitere Abrechnung der Koordinationspauschale und/oder der Wochenpauschale für die additiv unterstützende Teilversorgung ist ausgeschlossen. Ist im Ausnahmefall mehr als ein Hausbesuch am Tag notwendig, so ist die Uhrzeit und eine Begründung für die Notwendigkeit eines weiteren Hausbesuches anzugeben.

5. Hospizwochenpauschale

**124,00 EUR einmal in
der Behandlungswoche**

SNR 99066

Die Hospizwochenpauschale ist bei Vollversorgung durch den spezialisierten Palliativarzt im Hospiz abrechenbar. Neben der Hospizwochenpauschale ist vollständige Versorgung nach Nr. 4 nicht abrechenbar. Bei direktem Übergang des Patienten von der stationären Krankenhausbehandlung in eine Hospizversorgung ist die Beratung nach Nr. 1 nicht abrechenbar.

6. HB-Zuschlag für SAPV-Assistenten

SNR 99067

**25,00 EUR je
Besuchsleistung**

Für die Erbringung von Besuchsleistungen einschließlich der Wege erhält der angestellte SAPV-Assistent je Besuchsleistung 25,00 EUR. Die Besuchsleistung ist neben den SNR 99064, 99065 und 99066 abrechenbar. Neben der SNR 99066 ist die Besuchsleistung in Höhe von 25,00 EUR höchstens zweimal pro Behandlungswoche abrechenbar.

7. Sonstiges

Die Dokumentation gemäß § 11 Absatz 3 ist mit der Vergütung nach dieser Anlage abgegolten.

Die Abrechnung weiterer ärztlichen Leistungen bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

Eine Abrechnung der weiteren ärztlichen Leistungen auf der Grundlage des EBM und der jeweils gültigen Honorarvereinbarung zur vertragsärztlichen Versorgung für den KV-Bereich Berlin ist neben den Leistungen nach dieser Vereinbarung nur den Vertragsärzten vorbehalten. Spezialisierten Palliativärzten im Anstellungsverhältnis ist neben den genannten Symbolnummern lediglich die Abrechnung der SAPV-Folgeverordnung mittels Muster 63 der EBM-GOP 01426 zulässig.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Leistungen nach Nr. 4 und 5 erbracht werden, ist die Abrechnung der Kostenpauschale 86518 nicht neben den Leistungen nach Nr. 4 und 5 dieser Vereinbarung abrechenbar.



**Anlage 2:
Teilnahmeerklärung SAPV-Vertrag (PBeaKK)**



Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Abteilung Qualitätssicherung
Masurenallee 6A
14057 Berlin

Telefon (030) 31003 - 524, Fax (030) 31003 - 305

Praxisstempel

**Teilnahmeerklärung
an der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV)**

**nach dem Rahmenvertrag mit der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) vom 17.12.2010,
fortgeführt in der Fassung vom 01.01.2014**

Name des Antragstellers: _____

Betriebsstättennummer (BSNR):

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Die Antragstellung erfolgt: für mich

für den angestellten Arzt/ Job-Sharer _____
(nicht Zutreffendes bitte streichen) (Name des Arztes)

Niedergelassener Arzt in Einzelpraxis Berufsausübungsgemeinschaft
 MVZ ÜBAG Sonstige

Angestellter Arzt in Einzelpraxis Berufsausübungsgemeinschaft
 MVZ ÜBAG Sonstige

Lebenslange Arztnummer (LANR):
(wenn vorhanden)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Telefon (tagsüber): _____ E-Mail Adresse _____



Hiermit beantrage ich für mich bzw. für den angegebenen angestellten Arzt die Teilnahme an dem o.g. Vertrag über die spezialisierte ambulante Palliativversorgung und

- besitze bzw. der angestellte Arzt besitzt die abgeschlossene Weiterbildung Palliativmedizin gemäß der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammern (§ 7 Abs. 1 Buchstabe b)

(Die Urkunde ist in Kopie der Teilnahmeerklärung beigelegt)

und

- habe den Nachweis über die selbständige ambulante Versorgung von mind. 75 Palliativpatienten innerhalb der letzten 3 Jahre beigelegt (§ 7 Abs. 1 Buchstabe c)

(formlose Patientenliste, aus der die Krankenkasse, Versicherungsnummer, Diagnose und der palliativmedizinische Betreuungszeitraum der Palliativpatienten hervorgehen, ist beigelegt)

oder

- habe den Nachweis über eine mind. einjährige klinische palliativmedizinische Tätigkeit in einer Palliativabteilung eines Krankenhauses innerhalb der letzten 3 Jahre beigelegt (§ 7 Abs. 1 Buchstabe c)

(Bescheinigung/Zeugnis in Kopie ist beigelegt)

oder

- verpflichte mich bzw. der angestellte Arzt verpflichtet sich, den Nachweis über die selbständige ambulante Versorgung von mind. 75 Palliativpatienten in einem Zeitraum von 12 Monaten ab Teilnahmebestätigung gegenüber der KV Berlin nachzuholen (§ 7 Abs. 1 Buchstabe e)

und

- habe den Nachweis einer Kooperationsvereinbarung mit mind. einem für die Teilnahme an dem SAPV-Rahmenvertrag gemäß § 132d SGB V in Berlin oder durch die Postbeamtenkrankenkasse anerkannten spezialisierten Palliativpflegedienst beigelegt (§ 7 Abs. Buchstabe d)

(Kooperationsvereinbarung ist beigelegt)



Hiermit versichere ich als Palliativarzt, dass folgende Mindestanforderungen an die sächliche Ausstattung gemäß § 7 Abs. 4 des o.g. Vertrages vorgehalten werden:

- a) Eine geeignete, aktuell geführte und für die an der Versorgung Beteiligten jederzeit zugängliche Patientendokumentation
- b) Arztkoffer/Bereitschaftstasche (Berücksichtigung der Kompatibilität der Verbrauchsmaterialien zu Medizinprodukten unterschiedl. Hersteller, z.B. bei Portsystemen oder Infusionspumpen)
- c) Eine geeignete administrative Infrastruktur, z.B. Büro, Kommunikationstechnik
- d) Arzneimittel (inklusive Betäubungsmittel) für die Notfall-/Krisenintervention



Hiermit verpflichte ich mich als Palliativarzt, dass eine eigenständige Adresse und geeignete Räumlichkeiten für

- die Beratung von Versicherten und Angehörigen,
- Teamsitzungen und Besprechungen und
- die Lagerhaltung von eigenen Medikamenten für Notfall-/Krisenintervention und Hilfsmittel zur Verfügung stehen (§ 7 Abs. 5).

Ich bin bzw. der angestellte Palliativarzt ist umfassend über die Ziele und Inhalte des Vertrages über die SAPV mit der PBeaKK informiert. Der Vertragsinhalt ist mir bzw. dem angestellten Palliativarzt bekannt.

1. Mir bzw. dem angestellten Palliativarzt ist insbesondere bekannt,

- *dass die Einhaltung der Anforderungen an den Umgang mit Betäubungsmitteln im Sinne des BTMG durch den Palliativarzt sicherzustellen ist (§ 7 Abs. 5),*
- *dass eine 24-Stunden-Bereitschaft zu gewährleisten ist und auch bei z.B. urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit die ständige Verfügbarkeit eines spezialisierten Palliativarztes sichergestellt sein muss (§ 10 Abs.3),*
- *dass der spezialisierte Palliativarzt im Rahmen der Koordination den individuellen Behandlungsplan erstellen und sich mit den beteiligten Leistungserbringern abstimmen muss (§ 10 Abs. 4),*
- *dass die Leistungserbringung gemäß § 11 sachgerecht und kontinuierlich dokumentiert werden muss (§ 10 Abs. 4),*
- *dass der spezialisierte Palliativarzt im Rahmen der Qualitätssicherung verpflichtet ist, ein internes Qualitätsmanagement durchzuführen, regelmäßig an multiprofessionellen Fortbildungen zur Palliativmedizin teilzunehmen, halbjährlich multidisziplinäre Fallbesprechungen durchzuführen und sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung zu beteiligen (§ 11 Abs. 2),*
- *dass die Teilnahme an dem Vertrag endet, wenn die Teilnahmevoraussetzungen des Vertrages nicht mehr erfüllt sind oder eine Kündigung des Vertrages erfolgt (§ 9).*

2. Ich stimme der namentlichen Veröffentlichung (Titel, Vorname und Name zusammen mit meiner Praxisanschrift und meiner Praxistelefonnummer) im Verzeichnis über die „SAPV-Ärzte“ bzw. „SAPV-Praxen“ auf der Homepage der KV Berlin zu.

3. Notwendigen Vertragsänderungen oder –anpassungen stimme ich zu.

4. Mir ist bekannt, dass die Ausführung und Abrechnung der genehmigungspflichtigen Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung erst nach Erteilung der Teilnahmebestätigung durch die KV Berlin im Auftrag der Postbeamtenkrankenkasse zulässig ist.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Berlin, den

.....
Unterschrift des Antragstellers

.....
ggf. Unterschrift des Leiters (Einrichtung/MVZ)